

schung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (verboten u. a. die Stationierung von Objekten, die Nuklearwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, im Orbit, in Kraft seit 10.10.1967, Mitglieder Ende 1985: 85, DDR - 1967); Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (gerichtet gegen das Entstehen weiterer kernwaffenbesitzender Staaten, in Kraft seit dem 5.3.1970, Mitglieder Ende 1985: 132, DDR - 1969); Vertrag über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Boden der Meere und Ozeane und in deren Untergrund (in Kraft seit 18.5.1972, Mitglieder Ende 1985: 76, DDR - 1971); Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und ihre Vernichtung (in Kraft seit dem 26.3.1975, Teilnehmer Ende 1985: 103, DDR - 1972); Konvention über das Verbot militärischer und sonstiger feindseliger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt (in Kraft seit dem 5.10.1978, Mitglieder Ende 1985: 48, DDR - 1978); Konvention über das Verbot oder die Einschränkung der Anwendung besonders grausamer oder unterschiedslos wirkender konventioneller Waffen (in Kraft seit dem 2.12.1983, Teilnehmer Ende 1985: 25, DDR - 1982). Außer diesen Verträgen, die allen Staaten offen stehen, trat als wichtigste regionale Vereinbarung am 22.4.1968 der Vertrag über die Schaffung der kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika in Kraft, dem Ende 1985 23 Staaten dieser Region angehörten.

Von besonderer Bedeutung sind die zwischen der UdSSR und den USA getroffenen bilateralen Maßnahmen, da dies die beiden militärisch stärksten Staaten der Erde

sind, die mehr als 90% der Kernwaffen besitzen. Zwischen ihnen wurden abgeschlossen: Vereinbarung über Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr eines Ausbruchs eines Kernwaffenkrieges (in Kraft seit dem 30.9.1971); Vertrag über eine Begrenzung der Raketabwehrsysteme (ABM-Vertrag, in Kraft seit dem 3.10.1972; Protokoll zu diesem Vertrag vom 3.7.1974); Zeitweiliges Abkommen über einige Maßnahmen auf dem Gebiet der strategischen Offensivwaffen (SALT I, in Kraft seit dem 3.10.1972); Abkommen über die Verhütung eines Nuklearkrieges (in Kraft seit dem 22.6.1973); Vertrag über die Begrenzung der unterirdischen Kernwaffenversuche (unterzeichnet am 3.7.1974); Vertrag über unterirdische Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken (unterzeichnet am 28.8.1976); Vertrag zwischen der UdSSR und den USA über die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (SALT II, unterzeichnet am 18.6.1979); Vertrag zwischen der UdSSR und den USA über die Liquidierung der Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite (unterzeichnet am 8.12.1987).

Von großer Bedeutung für den Kampf um Rüstungsbegrenzung und A. waren die Ergebnisse der 10. Sondertagung der UN-Vollversammlung 1978, der ersten, die sich ausschließlich mit der A. beschäftigte. Auf der Grundlage konstruktiver A.svorschlüsse der sozialistischen Staaten und nichtpaktgebundener Länder gelang es, in schwierigen Verhandlungen ein Schlußdokument der Tagung auszuarbeiten, in dem grundlegende Prinzipien der A.sverhandlungen und ein Aktionsprogramm von Maßnahmen der Rüstungsbegrenzung und A. enthalten sind. Es unterstreicht die Verantwortung aller Staaten, besonders jener mit den größten militärischen Potentialen, für die A. und enthält Festlegun-